

Satzung der Elterninitiative für partnerschaftliche und integrative Erziehung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Elterninitiative für partnerschaftliche und integrative Erziehung e.V.“
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern.

(2) Dabei fühlt sich der Verein folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet: Wie im Vereinsnamen ausgedrückt, will der Verein eine partnerschaftliche und integrative Erziehung für Kinder fördern. Die Begriffe „partnerschaftlich“ und „integrativ“ sollen durch folgende Prinzipien bestimmt werden:

a) Wir wollen partnerschaftlich und demokratisch miteinander umgehen, d.h. Über das Zusammenleben wird gemeinsam nachgedacht, Grundregeln werden zusammen besprochen und aufgestellt

b) Es wird nach dem Situationsansatz gearbeitet, d.h. Angebote orientieren sich nach den Interessen und Bedürfnissen der Kinder, am Gruppengeschehen und den jeweiligen Gruppenprozessen

c) Dem Gedanken der Inklusion folgend wollen wir allen Kindern die Möglichkeit geben, sich nach ihrem persönlichen Rhythmus zu entwickeln und Gemeinschaft zu erleben.

d) Eine Erziehungspartnerschaft von Eltern und dem pädagogischen Personal ist im Interesse der Kinder wichtiger Bestandteil der Erziehungsarbeit. Eltern und das pädagogische Personal haben gemeinsam die Möglichkeit, Erziehungsgrundsätze zu artikulieren und die Ergebnisse in das Erziehungsgeschehen umzusetzen.

(3) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes wird eine von den Eltern selbst verwaltete Kindertagesstätte unterhalten. Die Selbstverwaltung erfolgt maßgeblich durch den Beirat und dem daraus hervorgehenden Vorstand. Sie erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Eltern zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiative ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Alltag der Einrichtung verpflichtend.

(4) Der Verein veranstaltet im Sinne seiner Zielsetzung Elternabende, die dem internen Austausch oder der Fortbildung dienen.

(5) Zudem sollen zur Verwirklichung der Ziele gemeinsame Veranstaltung von Eltern, pädagogischem Personal und Kindern organisiert und durchgeführt werden.

(6) Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Vollmitglieder sind alle Eltern, deren Kind(er) in der vom Verein selbst verwalteten Kindertagesstätte betreut werden.

(2) Fördermitglieder können Personen sein, die die Vereinszwecke ideell oder materiell unterstützen.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Beirat nach vorheriger Beantragung des Aufnahmewilligen beim Vorstand.

(4) Die Aufnahme der Kinder im Kinderladen verpflichtet zur Vollmitgliedschaft der Eltern im Verein.

(5) Die Eltern sind zur pünktlichen Zahlung des festgelegten Vereinsbeitrages sowie des Elternbeitrages verpflichtet. Bei Zahlung durch das Jugendamt sind die Eltern verpflichtet, rechtzeitig die Antragstellung beim Jugendamt vorzunehmen. Ansonsten muss zwischenzeitlich die Zahlung durch die Eltern erfolgen. Absatz 7 aus alter Satzung

(6) Vollmitglieder haben gemäß des Vereinszweckes das Recht zur Mitsprache in allen Angelegenheiten des Vereines. Im Gegenzug verpflichten sie sich zur aktiven Mitarbeit bei anfallenden Arbeiten, die der Beirat festlegt.

(7) Bei Wahlen und Beschlussfassungen durch Beirat oder Mitgliederversammlungen verfügen Mitglieder über ein Stimmrecht pro Familie.

(8) Alle Mitglieder verfügen über ein passives Wahlrecht.

(9) Ist ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge mind. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen in Verzug, so ruhen die Rechte als Mitglied.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt (§4 Ziffer 2)
- c) durch Ausschluss (§5)

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende einzuhalten. Bis dahin bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ausschlussgründe können sein:

- Grobe Verstöße gegen die partnerschaftlichen und integrativen Prinzipien;
- wiederholtes und unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen der Elterngruppe;
- Versäumnisse bei der Zahlung der Beiträge.

(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann gestellt werden:

- vom Vorstand
- von mindestens zwei Mitgliedern an den Vorstand.

(3) Die Entscheidung über einen Ausschluss erfolgt auf einer Mitgliederversammlung, die binnen 14 Tagen einzuberufen ist, in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist möglich.

§7 Mitgliedsbeiträge

Von Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§8 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Kassierin/ dem Kassier, der/dem beisitzendem Vorstand (Bereich Ämter, Behörden und Vereine)

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr.

(3) Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden und die 2. Vorsitzende/ den 2. Vorsitzenden vertreten. Jede/jeder von ihnen ist zur Vertretung allein berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 500,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates hierzu erteilt wurde.

(7) Die Kassiererin/der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Kassiererin/des Kassierers und der/des 1. oder der/des 2. Vorsitzenden.

§10 Der Beirat

(1) Mitglieder des Beirates sind alle Vollmitglieder gemäß §4 Abs. 1. Das vom Verein angestellte pädagogische Personal hat im Beirat eine beratende Funktion.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, an den mindestens einmal monatlich stattfindenden Sitzungen teilzunehmen und zur Aufrechterhaltung des Kinderladenbetriebes im Kinderladen mitzuwirken.

(3) Zu den Sitzungen des Beirates, die zu festen Terminen im Monat vorgesehen werden können, haben alle Mitglieder des Vereins Zutritt und Rederecht. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Beirates. Der Beirat fasst seine Entschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder (gemäß §4 Abs 1) anwesend sind.

(4) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten und Mitwirkung bei der Führung und Betreuung des Kinderladens
- b) Abstimmung über Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als € 500,-
- c) Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Beschlussfassung über die Höhe des Kinderladenbeitrages
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages für die Kinderladenkasse
- f) Einstellung des pädagogischen Personals, wobei bei der Einstellung einer Praktikantin/eines Praktikanten das pädagogische Personal ein Veto besitzt

§11 Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder gemäß §4 Abs. 1 sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Fördermitglieder gemäß §4 Abs 2 dürfen beratend teilnehmen und haben passives Wahlrecht.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens aber einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen zusammentreten, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben und an die Mitglieder zu versenden ist. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen vorzubringen. Über die Einsprüche ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu befinden.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, gelten die Bestimmungen aus BGB §33
- (2) Wahl des Vorstandes mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl erfolgt geheim. Wird die notwendige Mehrheit nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- (3) Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren (absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Die Wahl erfolgt geheim. Wird die notwendige Mehrheit nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- (4) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
- (5) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds (2/3 er abgegebenen Stimmen). Die Abstimmung über den Ausschluss ist geheim.
- (7) Festlegung des Mitgliedsbeitrages (absolute Mehrheit er abgegebenen Stimmen)
- (8) Die übrigen Beschlüssen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung bestimmt.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl die Zahl drei unterschreitet (siehe BGB §73)
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen in gleichen Teilen folgenden Vereinen zu:
Klabautermann e.V. am Klinikum Nürnberg-Süd, Nürnberg sowie an den Caritasverband Nürnberg e.V. zweckgebunden für die Arbeit der Straßenambulanz Franz von Assisi, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.